



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0190 Beschlussdatum: 27.05.2021
Beschluss-Nr.: STV 16/30/2021

Gegenstand: Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Verlängerung der Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung
„Altstadt“

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	29.04.2021	13	-	-	-	verwiesen
Stadtentwicklungsausschuss	06.05.2021	9	-	-	-	
Hauptausschuss	12.05.2021	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	27.05.2021					beschlossen

Neubrandenburg, 07.04.2021

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung am 27.05.2021 folgender Beschluss gefasst:

1. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschließt, auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB den Durchführungszeitraum des Sanierungsgebietes „Altstadt“ über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB bis zum 31.12.2030 zu verlängern.
2. Im verbleibenden Durchführungszeitraum sind die noch bestehenden städtebaulichen Missstände im Sanierungsgebiet „Altstadt“ entsprechend dem städtebaulichen Rahmenplan Innenstadt (1. Änderung der 3. Fortschreibung) zügig zu beseitigen.
3. Mit den erforderlichen weiteren Arbeitsschritten wird die KEG- Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH, handelnd im Namen und für Rechnung der BIG-Städtebau GmbH als treuhänderischer Sanierungsträger der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

jährliche Folgekosten: keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung: entfällt

Begründung:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ wurde am 11.03.1999 durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschlossen und ist mit der erfolgten Bekanntmachung am 04.10.2000 in Kraft getreten. Unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird die Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ umgesetzt. In der Satzung wurde keine Befristung des Durchführungszeitraumes der Sanierungsmaßnahme festgesetzt.

Seit dem 01.01.2007 ist der § 235 Abs. 4 BauGB wirksam. Dieser ordnet als Überleitungsvorschrift an, dass alle Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 mit Rechtswirken des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben sind, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Mit der Aufnahme der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in die Städtebauförderprogramme im Jahr 1991 sind bisher eine Vielzahl von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen umgesetzt worden. Dennoch sind bis heute städtebauliche Missstände im Sanierungsgebiet „Altstadt“ entsprechend der Zielstellung der städtebaulichen Rahmenplanung Innenstadt (1. Änderung der 3. Fortschreibung, Stand: Oktober 2020) zu verzeichnen. Der Bund unterstützt die Städte aufgrund der differenzierten Missstände im Stadtbild durch die Gewährung von Finanzhilfen zur Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen mit Programmen zur

Städtebauförderung. Die Städtebauförderung leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Innenstadt sowie zum Umwelt- und Klimaschutz. Die Finanzhilfen des Bundes werden dabei durch Mittel des Landes und der Kommune ergänzt. Der städtebauliche Rahmenplan dient im Geltungsbereich (Innenstadt bis innere Straßenbegrenzungslinie des Friedrich-Engels-Rings) als Steuerungsinstrument der Stadterneuerung.

Übergeordnetes Ziel der Stadterneuerung ist es, die historisch gewachsene Altstadt mit dem typischen Stadtgrundriss, der Stadtmauer und den Wallanlagen sowie den Stadtbereichen mit einem hohen Anteil an erhaltenswerten Gebäuden zu bewahren und eine naturräumliche Einbindung in Verbindung mit Vitalisierung der Innenstadt zu einer lebendigen City eines Oberzentrums zu erreichen.

Als Steuerungsinstrument enthält der städtebauliche Rahmenplan Innenstadt in seiner 3. Fortschreibung (Stand: Dezember 2016) einen Durchführungsplan und ergänzend durch die 1. Änderung der 3. Fortschreibung (Stand: Dezember 2020) Durchführungspläne für die Blockbereiche 3.1 und 18. Die Durchführungspläne weisen diverse Maßnahmen aus, die unabhängig von ihrer Eigentümerschaft und Bauherrschaft zum Stadterneuerungsprozess beitragen (siehe Anlage). Um auch weiterhin mit Hilfe von Städtebaufördermitteln im Sanierungsgebiet „Altstadt“ der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg Stadterneuerungsmaßnahmen entsprechend den Durchführungsplänen umsetzen zu können, ist bis spätestens zum 31.12.2021 ein Beschluss zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes durch die Stadtvertretung entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB zu beschließen. Der Durchführungszeitraum soll bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Anlagen:

- Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan Innenstadt, 3. Fortschreibung, Punkt 6.7 „Durchführung der Sanierung“ und Maßnahmenliste
- 3.5 Durchführungsplan, städtebaulicher Rahmenplan Innenstadt 3. Fortschreibung
- Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan Innenstadt, 1. Änderung der 3. Fortschreibung, Punkt 7 „Durchführung der Sanierung“
- 3.6 Durchführungsplan Block 3.1, städtebaulicher Rahmenplan Innenstadt, 1. Änderung der 3. Fortschreibung
- 3.6 Durchführungsplan Block 18, städtebaulicher Rahmenplan Innenstadt, 1. Änderung der 3. Fortschreibung